Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über den Dienstausweis und das Dienstabzeichen der öffentlichen Landeskulturwachen, der NÖ Jagdverordnung, der NÖ Auer- und Birkhahnenverordnung und der NÖ Landschaftsabgabeverordnung 2024

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

1.1 Änderungen aufgrund des NÖ Deregulierungsgesetzes 2025:

Aufgrund der im Rahmen des „NÖ Deregulierungsgesetzes 2025“ vorgenommenen Änderungen im NÖ Landeskulturwachengesetz, LGBl. 6125 in der Fassung LGBl. Nr. 63/2025, und im NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, ist es erforderlich, Anpassungen in der Verordnung über den Dienstausweis und das Dienstabzeichen der öffentlichen Landeskulturwachen, LGBl. 6124/1 in der Fassung LGBl. 6125/1-1, und der NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 in der Fassung LGBl. Nr. 13/2026, vorzunehmen.

Mit Inkrafttreten des NÖ Deregulierungsgesetzes 2025 wurde das NÖ Landeskulturwachengesetz ua. dahingehend geändert, dass die Eintragung der örtlichen Dienstbereiche in den Dienstausweisen zu entfallen hat. Folglich ist diese Änderung in der Verordnung über den Dienstausweis und das Dienstabzeichen der öffentlichen Landeskulturwachen ebenso vorzunehmen.

In der NÖ Jagdverordnung können aufgrund des NÖ Deregulierungsgesetzes 2025 die Anlagen (Formulare) im Sinne der Entbürokratisierung entfallen und werden auf der Homepage (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellt. Damit einhergehend werden auch die Begrifflichkeiten angepasst. Weiters kann die im NÖ Jagdgesetz 1974 inhaltsgleich enthaltene Regelung zur Antragstellung auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd im Sinne der Entbürokratisierung in der NÖ Jagdverordnung entfallen.

1.2 Weitere Änderungen in der NÖ Jagdverordnung:

Es hat sich gezeigt, dass Größenvorgaben (Mindestmaße) von Kastenfallen für die praktische Anwendung nicht zweckmäßig sind und sollen diese im Sinne der Deregulierung entfallen. Kastenfallen sind weiterhin der Tierart entsprechend anzupassen, da die Tiere nur unversehrt gefangen werden dürfen.

Die Entlohnung der Schlichter von dzt. € 13,80 pro halbe Stunde wird auf € 25,00 erhöht, da dieser Betrag seit mehr als 10 Jahren in unveränderter Höhe besteht, die Tätigkeit der Schlichter jedoch entsprechend honoriert werden sollte.

Die Höhe der Jagdkartenabgabe ist aufgrund der Bestimmung des § 63 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 in der geltenden Fassung, an die Veränderungen bei den Verbraucherpreisen anzupassen. Bei der Festsetzung sind Schwankungen der Verbraucherpreise bis zu 5 % nicht zu berücksichtigen. Allerdings kam es von Juli 2024 bis Juli 2026 zu einer Steigerung des Verbraucherpreises um 6,6 % und ist die Jagdkartenabgabe dementsprechend zu valorisieren.

Durch die Richtlinie (EU) 2025/1237 wird die Richtlinie 92/43/EWG in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs (Canis lupus) geändert und ist bei Umsetzung dieser in den Rechtsvorschriften ein Umsetzungshinweis aufzunehmen. Die Richtlinie wurde bereits mit der letzten Novelle in der NÖ Jagdverordnung inhaltlich umgesetzt und soll nunmehr auch der Umsetzungshinweis in die Verordnung aufgenommen werden.

1.3 Änderung der NÖ Auer- und Birkhahnenverordnung:

Die Änderung beinhaltet eine Verschiebung je eines Kontingentplatzes von Auer- und Birkhahn vom Kontingent der BH Neunkirchen zum Kontingent der BH Amstetten.

1.4 Änderung der NÖ Landschaftsabgabeverordnung 2024:

Der gegenständliche Entwurf zur Änderung der NÖ Landschaftsabgabeverordnung 2024, LGBl. 3630/1 in der Fassung LGBl. Nr. 73/2023, dient dazu, die Hebesätze für die Berechnung der Landschaftsabgabe gemäß § 6 des NÖ Landschaftsabgabegesetzes 2007, LGBl. 3630 in der Fassung LGBl. Nr. 81/2022, ab 2027 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu valorisieren.

2. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Nach dem Inhalt des Entwurfes wird der Bereich anderer landesrechtlicher Vorschriften nicht berührt.

4. EU-Konformität:

Dieser Verordnungsentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Durch den Entwurf wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Änderungen sind grundsätzlich keine Mehrbelastungen für den Bund, das Land NÖ oder die Gemeinden zu erwarten.

Durch die Erhöhung der Jagdkartenabgabe wird es unter Berücksichtigung von rund 37.000 abgabepflichtigen Jagdkarteninhaberinnen und Jagdkarteninhabern zu zusätzlichen Einnahmen des Landes in der Höhe von rund € 92.500,-- kommen und durch die Erhöhung der Hebesätze wird es unter Annahme der abgebauten mineralischen Rohstoffe in Tonnen (Abbaumengen aus 2025) zu zusätzlichen Einnahmen des Landes NÖ in der Höhe von rund € 275.500,-- kommen.

Die Erhöhung der Amtskosten für Schlichter führt bei den Gebietskörperschaften zu keinen Mehrbelastungen, da diese entsprechenden den gesetzlichen Vorgaben im NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 in der geltenden Fassung, vom Jagdausübungsberechtigten und/oder vom Geschädigten zu zahlen sind.

7. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:
Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses oder des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030:
Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses oder des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030 zu erwarten.

9. Konsultationsmechanismus:
Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

Besonderer Teil:

Artikel 1: Änderungen der Verordnung über den Dienstausweis und das Dienstabzeichen der öffentlichen Landeskulturwachen

Zu Z 1 (§ 2):
Die Änderungen im § 2 erfolgen aufgrund des Entfalles der Eintragung der örtlichen Dienstbereiche in den Dienstausweisen.

Zu Z 2 (§ 4):
§ 4 regelt das Inkrafttreten der neuen bzw. das Außerkrafttreten der alten Bestimmungen und die Ausstellung der Dienstausweise nach dem neuen Muster ab 1. Jänner 2027. Weiters ergeht der Hinweis, dass bereits ausgestellte Dienstausweise ihre Gültigkeit behalten.

Artikel 2: Änderungen der NÖ Jagdverordnung

Zu Z 1 (Einträge des Inhaltsverzeichnisses zu Abschnitt 1b):
Aufgrund des Entfalls der Bestimmung nach § 6a soll auch die Abschnittsbezeichnung 1b „Befugnis zur Eigenjagd, Antragstellung“ entfallen. Der bisherige § 6b wird zu § 6a und damit einhergehend wird der Abschnitt 1c neu „Aufzeichnungspflichten für umfriedete Eigenjagdgebiete“. Diese Änderungen bedingen auch eine Änderung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Z 2 (Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu Abschnitt 7):
Da der Abschnitt 7 mit den zugehörigen Paragrafen nicht nur den Abschussplan sowie die Abschussliste beinhaltet, wird die Abschussverfügung ebenso in den Titel aufgenommen und werden die Begrifflichkeiten der aktuellen Schreibweise angepasst. Diese Änderungen bedingen auch eine Änderung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Z 3 und Z 4 (Anpassung der Überschriften von § 26 und § 36):
Aufgrund der inhaltlichen Änderungen in § 26 und § 36 werden die Überschriften der beiden Paragrafen dementsprechend angepasst. Diese Änderungen bedingen auch eine Änderung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Z 5 und 5 (§ 1 Abs. 1 und Abs. 2):
Es besteht keine (rechtliche) Notwendigkeit, Drucksorten bzw. Formulare per Verordnung vorzugeben. Die bestehenden Regelungen haben zur Folge, dass jede Änderung der Drucksorte bzw. des Formulars einen Beschluss der NÖ Landesregierung erfordert und daher dementsprechend zeitaufwendig ist. Es sollen die verordneten Formulare entfallen und zukünftig jene Formulare verwendet werden, die auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellt werden.

Die Unterlagen können weiterhin vorgelegt oder zB elektronisch an die Behörde übermittelt werden. Die Vorlage des erstellten Entwurfs der Versteigerungsbedingungen ist in einfacher Ausfertigung ausreichend. Wenn der

Entwurf in elektronischer Form eingebracht wird, entfällt die Verpflichtung zu deren Vorlage in einfacher Ausfertigung.

Zu Z 7 (§ 2), Z 8 (§ 3 Abs. 2) und Z 9 (§ 5):
Es besteht keine (rechtliche) Notwendigkeit, Drucksorten bzw. Formulare per Verordnung vorzugeben. Die bestehenden Regelungen haben zur Folge, dass jede Änderung der Drucksorte bzw. des Formulars einen Beschluss der NÖ Landesregierung erfordert und daher dementsprechend zeitaufwendig ist. Es sollen die verordneten Formulare entfallen und zukünftig jene Formulare verwendet werden, die auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellt werden.

Zu Z 10 und 11 (Abschnitt 1b und 1c sowie §§ 6a und 6b):
Aufgrund der Änderung von § 12 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974 besteht keine (rechtliche) Notwendigkeit, eine inhaltsgleiche Regelung zur Antragstellung auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd in der NÖ Jagdverordnung (§ 6a) zu belassen. Somit kann diese Bestimmung im Sinne der Entbürokratisierung in der NÖ Jagdverordnung entfallen.

Mit dem Wegfall des § 6a entfällt auch die zugehörige Abschnittsbezeichnung 1b „Befugnis zur Eigenjagd, Antragstellung“. Der bisherige § 6b „Aufzeichnungspflichten für umfriedete Eigenjagdgebiete und Wildgehege“ wird zu § 6a und erhält die Abschnittsbezeichnung 1b.

Zu Z 12 (§ 8 Abs. 6), Z 13 (§ 11) und Z 14 bis Z 19 (§ 19):
Es besteht keine (rechtliche) Notwendigkeit, Drucksorten bzw. Formulare per Verordnung vorzugeben. Die bestehenden Regelungen haben zur Folge, dass jede Änderung der Drucksorte bzw. des Formulars einen Beschluss der NÖ Landesregierung erfordert und daher dementsprechend zeitaufwendig ist. Es sollen die verordneten Formulare entfallen und zukünftig jene Formulare verwendet werden, die auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Übergabe des Zeugnisses oder einer Verständigung über das Prüfungsergebnis wird bei der Ausfolgung jeweils das Wort „nachweislich“ gestrichen. Mit dem Wort „nachweislich“ wird ausgedrückt, dass die Übergabe „gegen einen Nachweis“ bzw. „beweisbar“ vorzunehmen ist, welche mit bürokratischem Aufwand verbunden ist (bspw. unterschriebene Bestätigung der Übernahme). Da dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die Prüfung sein Zeugnis bzw. seine Verständigung übergeben wird, kann dieses Wort im Sinne der Entbürokratisierung (in Anlehnung an den Wegfall der Zustellbestätigung [RSb-Brief] bei der Einladung zur Jagdprüfung) gestrichen werden.

Zu Z 20 (Anpassung der Begrifflichkeiten in Abschnitt 7):
Da der Abschnitt 7 mit den zugehörigen Paragrafen nicht nur den Abschussplan sowie die Abschussliste beinhaltet, wird die Abschussverfügung ebenso in den Titel aufgenommen und werden die Begrifflichkeiten der aktuellen Schreibweise angepasst.

Zu Z 21 (§ 24):
Der erste und der zweite Satz von § 24 können entfallen, da diese Bestimmung inhaltsgleich bereits im § 81 des NÖ Jagdgesetzes 1974 enthalten ist.

Da nach dem NÖ Deregulierungsgesetz 2025 nur mehr eine Kopie des Abschussplanes der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen oder an diese zu übermitteln ist, werden die Begrifflichkeiten („Kopie“ anstelle von „Ausfertigung“) angepasst. Im Sinne der Entbürokratisierung wird ergänzend aufgenommen, dass sofern dieses Dokument bereits über ein elektronisches System des Landesjagdverbandes verfügbar ist, dieses nicht mehr an die Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes zu übermitteln ist. Sollte ein Bezirksjägermeister – unabhängig von der Verfügbarkeit über ein elektronisches System des Landesjagdverbandes – dennoch um eine Kopie des Abschussplanes bei der Bezirksverwaltungsbehörde ersuchen, kann eine solche an ihn übermittelt werden.

Zu Z 22 und Z 23 (§ 26):
Da sowohl die Bezeichnung des Abschnitts 7 als auch der § 26 geändert werden, wird die Überschrift von § 26 der aktuellen Schreibweise angepasst.

Bisher war die Übermittlung der Abschussverfügung an die Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes im § 24 geregelt. Da dessen Überschrift jedoch „Abschussplan“ lautet und es sich hierbei jedoch um die Übermittlungsmodalitäten der Abschussverfügung handelt, wurde diese im § 24 gestrichen und als neuer Abs. 4 im § 26 hinzugefügt. Dementsprechend ist die Abschussverfügung von der Bezirksverwaltungsbehörde unverändert an die Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes zu übermitteln.

Zu Z 24 (§ 26b):

In Anlehnung an die Regelung zum Abschussplan (§ 24) können der erste und der zweite Satz von § 26b entfallen, da diese Bestimmung inhaltsgleich bereits im § 84 des NÖ Jagdgesetzes 1974 enthalten ist.

Da nach dem NÖ Deregulierungsgesetz 2025 nur mehr eine Kopie der Abschussliste der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen oder an diese zu übermitteln ist, werden die Begrifflichkeiten („Kopie“ anstelle von „Ausfertigung“) angepasst. Im Sinne der Entbürokratisierung wird ergänzend aufgenommen, dass sofern dieses Dokument bereits über ein elektronisches System des Landesjagdverbandes verfügbar ist, dieses nicht mehr an die Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes zu übermitteln ist. Sollte ein Bezirksjägermeister – unabhängig von der Verfügbarkeit über ein elektronisches System des Landesjagdverbandes – dennoch um eine Kopie des Abschussplanes bei der Bezirksverwaltungsbehörde ersuchen, kann eine solche an ihn übermittelt werden.

Weiters wird aus Gründen der Klarstellung ausdrücklich eine Regelung aufgenommen, wonach eine Kopie der Abschussliste, ohne Angaben über Erleger, den Jagdberechtigten auf deren Verlangen zu übermitteln ist.
Der Begriff „Jagdberechtigte“ wird auch im NÖ Jagdgesetz 1974 (§ 4 Abs. 2 NÖ JG) verwendet und umfasst

- in Eigenjagdgebieten und Wildgehegen die Grundeigentümer,
- in Genossenschaftsjagdgebieten die Jagdgenossenschaft.

Dementsprechend kann bei Genossenschaftsjagdgebieten der Obmann diese Kopie der Abschussliste anfordern.

Zu Z 25 (§ 29 Abs. 3):

Es hat sich gezeigt, dass Größenvorgaben (Mindestmaße) von Kastenfallen für die praktische Anwendung nicht zweckmäßig sind und sollen diese im Sinne der Deregulierung entfallen. Kastenfallen sind weiterhin der Tierart entsprechend anzupassen, da die Tiere nur unversehrt gefangen werden dürfen.

Zu Z 26 (§ 34 erster Satz):

Es besteht keine (rechtliche) Notwendigkeit, Drucksorten per Verordnung vorzugeben. Die bestehende Regelung hat zur Folge, dass jede Änderung der Drucksorten einen Beschluss der NÖ Landesregierung erfordert und daher dementsprechend zeitaufwendig ist. Es sollen die verordneten Formulare entfallen und zukünftig jene Formulare verwendet werden, die auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellt werden.

Zu Z 27 und Z 28 (§ 35):

Derzeit gebührt dem Schlichter in Verfahren über Jagd- und Wildschadenansprüche der feste Betrag nach § 1 Landes-Kommissionsgebührenverordnung, dh. € 13,80 für jede angefangene halbe Stunde. Zusätzlich erhält der Schlichter eine Reisekostenvergütung (Beförderung zwischen Wohnort und Ort der Dienstverrichtung) in der Höhe des Kilometergeldes nach den auf Grund der Dienstpragmatik der Landesbeamten festgelegten Sätzen sowie eine Reisezulage (Tages- und Nächtigungsgebühr) nach der Landes-Reisegebührenvorschrift, dh. € 30,-- Tagesgebühr (bis zu fünf Stunden gebührt die halbe, für Zeiträume von mehr als fünf Stunden die ganze TG) sowie € 17,-- Nächtigungsgebühr.

Da der feste Betrag nach § 1 Landes-Kommissionsgebührenverordnung bereits seit mehr als 10 Jahren in unveränderter Höhe besteht, die Tätigkeit der Schlichter jedoch entsprechend honoriert werden sollte, ist eine Anpassung (Erhöhung) der Entlohnung der Schlichter von dzt. € 13,80 für jede angefangene halbe Stunde auf € 25,00 unumgänglich.

Aufgrund der Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 im Rahmen des NÖ Deregulierungsgesetzes 2025 ist im Verfahren kein Schriftführer mehr beizuziehen und kann daher dessen Pauschalvergütung gänzlich entfallen.

Zu Z 29 (§ 36):

Es besteht keine (rechtliche) Notwendigkeit, Formulare per Verordnung vorzugeben. Die bestehende Regelung hat zur Folge, dass jede Änderung des Formulars einen Beschluss der NÖ Landesregierung erfordert und dementsprechend zeitaufwendig ist. Es sollen die verordneten Formulare entfallen und zukünftig jene Formulare verwendet werden, die auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellt werden.

Mit Änderung der Begrifflichkeit einhergehend (Formulare anstelle Formblätter) wird auch die Überschrift von § 36 angepasst.

Zu Z 30 (§ 43):

Nach der Bestimmung des § 63 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 12/2026, wird die Höhe der jährlichen Jagdkartenabgabe durch Verordnung der Landesregierung unter Berücksichtigung der Verbraucherpreise ausgehend von einer Abgabenhöhe von € 13,08 zum 1. Jänner 1980 festgesetzt. Bei der Festsetzung sind Schwankungen der Verbraucherpreise bis zu 5 % nicht zu berücksichtigen. Die Beträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.

Die letzte Erhöhung der Jagdkartenabgabe wurde mit 1. Jänner 2024 wirksam. Für die nächste Festsetzung der Höhe der Jagdkartenabgabe gilt als Basis für die Berücksichtigung der Schwankungen der Verbraucherpreise deren Höhe im Juli 2024. Von Juli 2024 bis Juli 2026 kam es zu einer Steigerung der Verbraucherpreise von 6,6 %. Aufgrund der Erhöhung der Verbraucherpreise von über 5 % muss die Höhe der Jagdkartenabgabe daher entsprechend angepasst werden.
Die derzeitige Jagdkartenabgabe von € 37,90 soll daher um den vorgenannten Prozentsatz auf € 40,401 angehoben werden, was unter Beachtung der gesetzlichen Rundungsbestimmung € 40,40 ergibt. Als Grundlage der Berechnung wurden die Daten der Bundesanstalt Statistik Austria herangezogen.

Durch die Erhöhung der Jagdkartenabgabe wird es unter Berücksichtigung von rund 37.000 abgabepflichtigen Jagdkarteninhaberinnen und Jagdkarteninhabern zu zusätzlichen Einnahmen des Landes in der Höhe von rund € 92.500,-- kommen.

Zu Z 31 (§ 72 Abs. 1 Z 9):

Durch die Richtlinie (EU) 2025/1237 wird die Richtlinie 92/43/EWG in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs (Canis lupus) geändert. Aufgrund Art. 2 Absatz 1 dieser Richtlinie ist in die Rechtsvorschriften, die diese Richtlinie umsetzen, ein Umsetzungshinweis aufzunehmen. Die Richtlinie wurde bereits mit der letzten Novelle in der NÖ Jagdverordnung inhaltlich umgesetzt und soll der Umsetzungshinweis nunmehr in die Verordnung aufgenommen werden.

Zu Z 32 (§ 73 Abs. 9 und Abs. 10):

Diese Bestimmung enthält die Anordnung des Inkrafttretens der neuen sowie des Außerkrafttretens der bisherigen Regelungen und den Hinweis auf die Berechnung der Amtskosten für im Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängige Jagd- und Wildschadensverfahren.

Da die Formulare nicht mehr in der Verordnung enthalten, sondern auf der Website des Landes Niederösterreich zur Verfügung gestellt werden, wird der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sowie dem NÖ Landesjagdverband ein Anhörungsrecht vor einer Änderung dieser Formulare eingeräumt.

Zu Z 33 (Anlagenverzeichnis und alle Anlagen entfallen):

Wie bereits zu den jeweiligen Paragrafen ausgeführt, besteht keine (rechtliche) Notwendigkeit, Drucksorten bzw. Formulare per Verordnung vorzugeben. Die bestehenden Regelungen haben zur Folge, dass jede Änderung der Drucksorte bzw. des Formulars einen Beschluss der NÖ Landesregierung erfordert und daher dementsprechend zeitaufwendig ist. Die in der Verordnung vorgegebenen Formulare und damit einhergehend das Anlagenverzeichnis sowie ebendiese in den Anlagen befindlichen Drucksorten bzw. Formulare sollen entfallen und zukünftig jene Formulare verwendet werden, die auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noe.gv.at) zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 3: Änderungen der NÖ Auer- und Birkhahnenverordnung

Zu Z 1 (§ 3):

Lt. Endbericht des Wildtier-Monitorings von Raufußhühnern vom Jänner 2025 weisen unter Berücksichtigung der natürlichen Populationsschwankungen und Lebensraumveränderungen die Erhebungen einen gleichbleibenden Bestand an balzenden Auerhahnen im Vergleich der letzten 42 Jahre aus. Ebenso verhält es sich bei den Birkhahnen, welche auch einen gleichbleibenden Bestand an balzenden Hahnen im Vergleich der letzten 22 Jahre ausweisen. Sowohl der Auerhennenbestand als auch der Birkhennenbestand lassen einen Überhang an Hennen im Verhältnis zu balzenden Hahnen erwarten.

Insgesamt ist in Niederösterreich im Jahr 2022 von 417 bis 587 balzenden Auerhahnen und 596 bis 839 Auerhennen sowie von 293 bis 471 balzenden Birkhahnen und 390 bis 626 Birkhennen auszugehen.

Derzeit dürfen von der BH Amstetten keine Ausnahmen zum Abschuss von Auer- und Birkhahnen erteilt werden, demgegenüber darf die BH Neunkirchen Ausnahmen zum Abschuss von 5 Auerhahnen und 6 Birkhahnen erteilen.

Im Bezirk Amstetten wurden rd. ¾ aller Auerhahnen-Balzplätze kontrolliert und wiesen diese im Jahr 2022 eine Anzahl von 64 Balzhahnen auf. Im Bezirk Neunkirchen wurden nahezu alle Auerhahnen-Balzplätze kontrolliert und wiesen diese eine Anzahl von 98 Balzhahnen auf. Umgelegt auf die bisherigen Kontingentplätze bedeutet dies, dass in Amstetten (bei 64 Balzhahnen) bisher keine Abschussausnahmen erteilt werden durften, demgegenüber waren in Neunkirchen bei 98 Balzhahnen bis zu 5 Abschussausnahmen möglich.

Beim Birkwild wurden 2022 im Bezirk Amstetten mehr als die Hälfte aller Balzplätze kontrolliert, die insgesamt eine Anzahl von 29 Balzhahnen aufwiesen. Im Bezirk Neunkirchen wurde mehr als 80 % der Balzplätze kontrolliert und wiesen diese eine Anzahl von 102 Balzhahnen auf. Auch hier wieder umgelegt auf die bisherigen Kontingentplätze bedeutet dies, dass in Amstetten (bei 29 Balzhahnen) bisher keine Abschussausnahmen vom Birkwild erteilt werden durften, demgegenüber in Neunkirchen bei 102 Balzhahnen bis zu 6 Abschussausnahmen möglich waren.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die bisherigen Höchstabschusszahlen von Auer- und Birkhahnen lt. der Verordnung im Bezirk Neunkirchen in den Jahren 2020

bis 2025 noch nie ausgeschöpft wurden. Im Gegenteil, diese haben sich - wenn überhaupt - im unteren Drittel befunden.
Um hier nun ein ausgewogeneres Verhältnis anzustreben, beinhaltet die Änderung der NÖ Auer- und Birkhahnenverordnung eine Verschiebung je eines Kontingentplatzes des Auer- und Birkhahnes vom Kontingent der BH Neunkirchen zum Kontingent der BH Amstetten, so dass die BH Amstetten nunmehr Ausnahmen zum Abschuss über je einen Auer- und einen Birkhahn erteilen darf und die BH Neunkirchen über 4 Auerhahnen und 5 Birkhahnen. Insgesamt sollen sich durch die Verschiebung von Abschusskontingenten in den beiden Bezirken am Raufußhühnerbestand von Auerwild und Birkwild niederösterreichweit keine Veränderungen am Gesamtbestand ergeben.
Die Änderung wurde im Fachausschuss für Raufußhühner des NÖ Jagdverbandes beraten und befürwortet.

Zu Z 2 (§ 5):
Im § 5 Absatz 2 wird die neue Inkrafttretensbestimmung per 1. Jänner 2027 aufgenommen.

Artikel 4: Änderungen der NÖ Landschaftsabgabeverordnung 2024

Zu Z 1 (Titel):
Da diese Valorisierung für die ab dem 1. Jänner 2027 gewonnenen mineralischen Rohstoffe gilt, soll der Titel der Verordnung auf „NÖ Landschaftsabgabeverordnung 2027“ aktualisiert werden.

Zu Z 2 (§ 1):
Nach § 6 Abs. 3 NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007 hat die Landesregierung durch Verordnung die Hebesätze entsprechend den Änderungen der Verbraucherpreise (Verbraucherpreisindex) zu Beginn eines Jahres neu festzusetzen, wenn die Änderung der Verbraucherpreise bis Juli des Vorjahres seit der letzten Festsetzung mehr als 5% beträgt. Dabei sind Beträge auf drei Kommastellen abzurunden.

Die letzte Valorisierung ist mit der NÖ Landschaftsabgabeverordnung 2024, LGBl. 3630/1 in der Fassung LGBl. Nr. 73/2023, erfolgt, wobei ab dem 1. Jänner 2024 die Hebesätze in Höhe von € 0,246 bzw. € 0,067 für die gewonnenen mineralischen Rohstoffe heranzuziehen waren.

Für die nächste Festsetzung der Höhe der Hebesätze gilt als Basis für die Berücksichtigung der Schwankungen der Verbraucherpreise deren Höhe im Juli 2024.

Von Juli 2024 bis Juli 2026 kam es zu einer Steigerung der Verbraucherpreise von 6,6 %. Aufgrund der Erhöhung der Verbraucherpreise von über 5 % müssen die Hebesätze daher entsprechend angepasst werden.

Die derzeitigen Hebesätze von € 0,246 bzw. € 0,067 sollen daher um den vorgenannten Prozentsatz angehoben werden, was unter Beachtung der gesetzlichen Rundungsbestimmung („Abrundung auf drei Kommastellen“) € 0,262 bzw. € 0,071 ergibt.

Durch die Erhöhung der Hebesätze wird es unter Annahme der abgebauten mineralischen Rohstoffe in Tonnen (Abbaumengen aus 2025) zu zusätzlichen Einnahmen des Landes NÖ in der Höhe von rund € 275.500,-- kommen.

Zu Z 3 (§ 2):

§ 6 Abs. 3 des NÖ Landschaftsabgabegesetzes 2007 regelt, dass die Hebesätze zu Beginn eines Jahres neu festzusetzen sind. Die neuen Hebesätze sind für die Berechnung der ab dem 1. Jänner 2027 gewonnenen mineralischen Rohstoffe heranzuziehen.

Zu Z 4 (§ 3):

Mit dieser Übergangsbestimmung soll klargestellt werden, dass bis Ende 2026 die bisher geltenden Hebesätze für die bis dahin gewonnenen mineralischen Rohstoffe bei der Selbstbemessung der Abgabe, einschließlich Abgabenerklärung, zur Anwendung kommen. Die neuen (valorisierten) Hebesätze sowie die restlichen

Bestimmungen dieser Verordnung sollen – der gesetzlichen Grundlage folgend – erst ab 1. Jänner 2027 wirksam sein.